

Alpenverordnung

der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke

für die Jahre 2009 bis und mit 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Begriffe	5
Art. 2 Allgemeine Nutzungsbestimmungen	5
Art. 3 Pflichten der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke	6
Art. 4 Alpgeld	6
Art. 5 Nutzungszeit, Jahreszins	6
Art. 6 Anmeldung für die Verlosung	7
Art. 7 Bedingungen für die Teilnahme an der Verlosung und den Auftrieb	7
Art. 8 Alpenverlosung	8
Art. 9 Anderweitige Verlosung oder Vergabe	8
Art. 10 Unberechtigter Auftrieb	9
Art. 11 Ermächtigung für Rückfragen	9
Art. 12 Alpaustausch	9
Art. 13 Alpaufgabe	9
Art. 14 Tod des Bewirtschafters	10
Art. 15 Neuverlosung und Bevorzugungsrecht	10
Art. 16 Schadenhaftung	10
Art. 17 Zahlungstermin	10
Art. 18 Schriftliche Abmachungen	10
Art. 19 Gemeinsame Verbesserungen	11
Art. 20 Holzabgabe	11
Art. 21 Unterhalt Fahrwege, Strassen	11
Art. 22 Entschädigungen bei Ertragsminderung	11
Art. 23 Unterhalt und Reparatur Gebäude und Mobiliar	11
Art. 24 Zuweisung Unterhalts- und Reparaturarbeiten	12
Art. 25 Gutscheine für Material	12
Art. 26 Begriff Bewirtschafter	12
Art. 27 Trink- und Gebrauchswasser, elektrische Energie	12
Art. 28 Nutzung übrige Gebäude	12
Art. 29 Nutzung Stallung	12
Art. 30 Steilbahnanlagen	12
Art. 31 Nachweis aktiver (Verkehrs-)Milchproduzent	13
II. Alpwerk	
Art. 32 Allgemeines	13
Art. 33 Gemischte Alpen und Alpen für Milchproduzenten	13
Art. 34 Äussere Hochalpen	14
Art. 35 Übrige Hochalpen (Wildi)	14
III. Alpwerk	
Art. 36 Alpabgabe	15
Art. 37 Reihenfolge der Bewerber	15
Art. 38 Handhabung Rinderauftreiber	16

IV. Alpen für Milchproduzenten

Art. 39 Bedingungen für die Bewirtschaftung	16
Art. 40 Milchverwertung in der Käserei Bergmatt	16
Art. 41 Nutzung Käserei und Schweineställe	17

V. Besondere Bestimmungen für gemischte Alpen und Alpen für Milchproduzenten

Art. 42 Geltung	17
Art. 43 Untermiete, Unterhalt, Bienenhaltung	17
Art. 44 Atzungszeit	17
Art. 45 Alpbestoss	18
Art. 46 Nutzungsplanung	18
Art. 47 Holzvorrat	18

VI. Übrige Alpen

Art. 48 Riebgarten	18
Art. 49 Bewirtschaftungsvereinbarung Riebgarten	19
Art. 50 Alp Stäfeli	19
Art. 51 Bewirtschaftungsvereinbarung Alp Stäfeli	19

VII. Alpwerk

Art. 52 Zuteilung und Auflagen	19
--------------------------------	----

VIII. Hüttenrechte auf Hochalp Melchsee

Art. 53 Hüttenzuteilung Melchsee	20
----------------------------------	----

IX. Hochalpen Aa, Melchsee, Tannen (Wildi)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 54 Zinsen	20
Art. 55 Nachtlager bei Auffahrt, Auffahrtsbestimmungen	20
Art. 56 Stierhaltung	21
Art. 57 Pferdesommerung	21
Art. 58 Auftrieb Galtvieh und Besorgung	21
Art. 59 Abgabepflicht freier Stallung	21
Art. 60 Viehauftrieb, Bestuhlung	21
Art. 61 Heumattli	22
Art. 62 Zurücklassen von Vorräten	22

B. Besondere Bestimmungen	
Art. 63 Hüttenzuteilung Melchsee	22
Art. 64 Sömmerungsverrechnung	22
Art. 65 Sigristendienst	22
Art. 66 Wasserzuleitung	22
Art. 67 Häge, Strassen	23
Art. 68 Herrenkäse	23
Art. 69 Melkstände	23
C. Hochalpvögte	
Art. 70 Pflichten	23
Art. 71 Entschädigung	24
D. Besondere Bestimmungen Hochalp Tannen	
Art. 72 Nutzung Tannen-Ziflucht	24
Art. 73 Nutzungstreitigkeiten Tannen-Ziflucht	24
Art. 74 Eigentumsverhältnisse Transportseilanlagen	24
X. Schlussbestimmungen	
Art. 75 Inkrafttreten	25
Anhang 1	
Viehsatz, Zins pro Alpeinheit und Auflagen zur Nutzungsberechtigung	26
Anhang 2	
Bauvorhaben, Angedinge und spezielle Auflagen pro Alpeinheit	30
Betref	
Kernser Betref	33

Alpenverordnung für die Jahre 2009 bis und mit 2020

vom 27. November 2007

Die Alpgenossenversammlung Kerns ausserhalb der steinernen Brücke

erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie auf Artikel 12 Bestimmung h) des Grundgesetzes der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke vom 8. Mai 2007

als Alpenverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Begriffe*

¹ Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Alpenverordnung gelten für Personen beiden Geschlechts.

² Sofern in dieser Alpenverordnung nichts anderes erwähnt wird, gelten die Begriffe gemäss der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91).

Art. 2 *Allgemeine Nutzungsbestimmungen*

¹ Wer Alpengrün ziehen will, verpflichtet sich mit der Anmeldung zur Verlosung oder Zuteilung von Alpen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke verbindlich, ein allfälliges Milchkontingent aus bisheriger Bewirtschaftung von Alpen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke als Basisvertragsmenge an den neuen Bewirtschafter per 1. Mai 2009 direkt zu übertragen.

² Ist der neue Bewirtschafter einer Alp der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke nicht Verkehrsmilchproduzent mit im Vorjahr mindestens 20'000 kg vermarkteter Milchmenge (Verkehrsmilch), so ist die Übertragung der Basisvertragsmenge nach Absatz 1 dieses Artikels nach Anordnung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke auf eine andere Alp oder Kulturlandfläche der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke oder der Korporation Kerns vorzunehmen.

³ Zu den Alpweiden, Gebäuden, Strassen und Wegen ist Sorge zu tragen. Sie sind sachgemäss zu bewirtschaften und zu unterhalten. Die Bewirtschaftungsauflagen der jeweils aktuellen Verordnung über die Sömmerungsbeiträge (Sömmerungsbeitragsverordnung, SöBV, SR 910.133) gelten als Mindeststandard.

⁴ Sofern diese Verordnung über die Bewirtschaftungsart keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG, SR 221.213.2) und das Schweizerische Obligationenrecht (OR, SR 220).

Art. 3 *Pflichten der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke*

¹ Die Pflichten der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke sind grundlegend durch das Grundgesetz der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke geregelt. Die Mitglieder der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke sind zudem verpflichtet, im ersten Jahr des neuen Umganges im Frühling und Herbst, in den folgenden Jahren im Herbst, die Alpbegehung vorzunehmen, das Alpwerk des vergangenen Sommers zu kontrollieren und für den nächsten Sommer aufzutragen. Sie haben sich zu vergewissern, dass den allgemeinen Nutzungsbestimmungen gemäss Artikel 2 dieser Verordnung sorgfältig nachgelebt und die Bauvorhaben und Angedinge erfüllt worden sind.

² Stellt die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke unsachgemässe Bewirtschaftung fest oder werden Zahlungsfristen nicht eingehalten, so hat sie die Fehlbaren schriftlich zu mahnen und für die Erledigung eine Frist von 30 Tagen zu setzen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist hat eine zweite Mahnung zu erfolgen. Bewirtschafter, denen während eines Umganges in gleicher Angelegenheit mehr als eine solche Mahnung zugestellt werden musste, kann als verwaltungsrechtliche Massnahme der Alpentzug durch den Alpengossenrat Kerns a.d.st. Brücke verfügt werden (Art. 36 Abs. 2 Grundgesetz der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke).

Art. 4 *Alpgeld*

An die im Teilrecht stehenden Alpengossen von Kerns a.d.st. Brücke wird jährlich Fr. 30.00 Alpgeld aus der Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke bezahlt.

Art. 5 *Nutzungszeit, Jahreszins*

¹ Die der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke gehörenden Alpen werden zu dem in der angeschlossenen Beilage 1 festgesetzten Zins pro Alpeinheit unter Beachtung der nachstehend vorgeschriebenen Verpflichtungen für zwölf Jahre, d.h. von 2009 bis und mit 2020 nutzungsweise verlost. Vorbehalten bleiben die Artikel 9, 15 und 50 dieser Verordnung.

² Sofern Alpgebäude und Infrastrukturanlagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erneuert oder saniert werden, ist die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke berechtigt, die entsprechenden Zinsen pro Alpeinheit mit sofortiger Wirkung den neuen Verhältnissen anzupassen. Der neue, angepasste Zins ist dem Bewirtschafter vor Auftragserteilung für die Erneuerung oder Sanierung durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke zu kommunizieren.

Art. 6 *Anmeldung für die Verlosung*

¹ Ein Alpgenosse von Kerns a.d.st. Brücke, der Alping beanspruchen will und die Bedingungen gemäss Artikel 7 dieser Verordnung erfüllt, muss sich innert der vom Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke festgesetzten Frist schriftlich bei der Alpgenossenkanzlei Kerns a.d.st. Brücke anmelden. Mit der Anmeldung anerkennt er auch ausdrücklich die Bestimmungen dieser Verordnung.

² Der Bewerber hat eine Bestätigung über die bewirtschafteten Grünlandflächen nach Zone und den massgebenden Tierbestand an Rindvieh, Ziegen und Schafen im Vorjahr von der zuständigen kantonalen Stelle beizulegen. Die Alpgenossenkanzlei Kerns a.d.st. Brücke bestätigt den Angemeldeten vor der Alpenverlosung ihre Anmeldung und den nutzungsberechtigten Viehbestand gemäss Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 3 dieser Verordnung.

³ Anerkannte Betriebsgemeinschaften gelten als ein Betrieb. Erfüllt einer oder mehrere Mitglieder der Betriebsgemeinschaft die Bedingungen gemäss Artikel 7 dieser Verordnung nicht, ist die anteilmässige Berechtigung der oder des Übrigen vom genehmigten Zusammenarbeitsvertrag abzuleiten.

⁴ Mitglieder von anerkannten Betriebszweiggemeinschaften werden als Einzelbetriebe behandelt.

⁵ Bei übrigen Zusammenarbeitsformen oder Bewirtschaftungsformen durch Gesellschaften usw. gilt die jeweils aktuelle Handhabung gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13).

⁶ Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke, die den Alpzin für die Sömmerung nicht bezahlt haben oder anderen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, können sich nicht für die Verlosung anmelden.

Art. 7 *Bedingungen für die Teilnahme an der Verlosung und den Auftrieb*

¹ Zur Teilnahme an der Verlosung um die Alpen gemäss Anhang dieser Verordnung und zum Auftrieb auf diese, inklusive Hochalpen (Wildi), ist nur berechtigt, wer alle folgenden Bedingungen erfüllt:

a) Besitz des Teilrechtes.

b) Eingetragener Alpgenosse von Kerns ausserhalb der steinernen Brücke.

c) Inhaber eines selbständig geführten landwirtschaftlichen Produktionsbetriebes in der Gemeinde Kerns a.d.st. Brücke und Berechtigter zum Bezug von landwirtschaftlichen Direktzahlungen. Für den Nachweis eines Betriebes gelten die Bestimmungen der LBV und für den Nachweis der Berechtigung zum Bezug von Direktzahlungen gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der DZV. Die Nachweispflicht liegt in jedem Fall beim Bewerber.

d) Separate Auflagen zur Nutzungsberechtigung pro Alpeinheit gemäss Anhang sind verbindlich. Ausnahmen sind in Artikel 9 geregelt.

² Der maximale Anspruch in Raufutter verzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) auf Alping eines Nutzungsberechtigten errechnet sich aus folgenden Faktoren:

- 2,0 RGVE pro ha bewirtschafteter Grünlandflächen in der Talzone
- 1.6 RGVE pro ha bewirtschafteter Grünlandflächen in der voralpinen Hügelizeone
- 1.4 RGVE pro ha bewirtschafteter Grünlandflächen in der Bergzone 1
- 1.1 RGVE pro ha bewirtschafteter Grünlandflächen in der Bergzone 2
- 0.9 RGVE pro ha bewirtschafteter Grünlandflächen in der Bergzone 3

Auf den nach obigen Faktoren errechneten Gesamtwert in RGVE (Förderlimite) wird ein einheitlicher Zuschlag von 30 % gemacht. Für die Berechnung der RGVE-Werte gelten die jeweils aktuellen Werte der LBV.

³ Der maximale Anspruch in RGVE gemäss Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung muss durch den Nutzungsberechtigten zu mindestens 80 % als massgebendem (gewinterter) Tierbestand aufgrund Berechnungsmethode nach DZV im Vorjahr der Verlosung ausgewiesen werden. Anrechenbar dazu sind nur Tiere der Gattung Rindvieh, Ziegen und Schafe für Schafalpen. Ist der massgebende Tierbestand tiefer als 80 %, gilt dieser, anstelle des berechneten Tierbestandes nach Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung.

⁴ Pro Nutzungsberechtigter ist nur eine gezogene Alpung von mindestens 4 RGVE zulässig. Beim Austritt eines Mitbewirtschafters während des Umgangs wird die freiwerdende Alpung zu den gleichen Bedingungen wieder neu ausgeschrieben und bei mehreren Bewerbern verlost.

⁵ Für jede Alp ist ein Bewirtschaftungsberechtigter zu bestimmen, der als Ansprechpartner gegenüber der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke und dem Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke dient. Dieser ist dem Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke bis zur Alpauffahrt zu melden.

⁶ Eine Nutzung gezogener Alpung durch Dritte (Unterpacht) oder die Bestossung mit mehrheitlich Vieh, das nicht durch den oder die Bewirtschaftler der gezogenen Alpung gewintert wurde, ist nicht zulässig. Der massgebende Bestand an Rindvieh, Ziegen und Schafen für Schafalpen aufgrund der Berechnungsmethode nach DZV darf in den jeweiligen Bewirtschaftungsjahren nicht unter 60 % des gezogenen RGVE-Wertes fallen. Ausgenommen davon sind die Hochalpen Aa und Tannen.

⁷ Den vorstehenden Vorschriften gemäss Absatz 1 bis Absatz 6 sind die privaten Melchsee-Alpgenossen von Sarnen und von Kerns für ihren Viehautrieb innert den Grenzen ihrer Alpenrechte nicht unterworfen.

Art. 8 *Alpenverlosung*

¹ Der Alpengossenrat Kerns a.d.st. Brücke bestimmt das Datum der Alpenverlosung im ersten Halbjahr des letzten Alpsommers der bisherigen Bewirtschaftungszeit.

² Er wählt eine Verlosungskommission von 5 Mitgliedern. Alpengossen von Kerns a.d.st. Brücke, welche für sich selbst Alpung und/oder Allmendland ziehen wollen, dürfen nicht in diese Kommission gewählt werden.

Art. 9 *Anderweitige Verlosung oder Vergabe*

¹ Die Alpeinheiten werden anlässlich der ordentlichen Alpenverlosung nach einer vorgängig durch die Verlosungskommission festgelegten Reihenfolge zur Verlosung ausgerufen.

² Wenn sich für einzelne Alpeinheiten beim ersten Ausruf keine berechnigte Bewerber gemeldet haben, werden diese am Schluss der ordentlichen Alpenverlosung noch einmal zu gleichen Bedingungen und Nutzungsaufgaben zur Verlosung ausgerufen.

³ Wenn sich für einzelne Alpeinheiten beim zweiten Ausruf keine berechnigte Bewerber gemeldet haben, werden diese öffentlich ausgeschrieben. Der Ablauf der Ausschreibung richtet sich nach Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Verordnung.

⁴ Bewerber für eine anderweitige Verlosung oder Vergabe von Alpeinheiten werden nach Reihenfolge gemäss Artikel 37 dieser Verordnung berücksichtigt. Innerhalb der Reihenfolgen haben die Bewerber Vorrecht, welche die separaten Nutzungsaufgaben gemäss Artikel 36 Bestimmung d) bzw. Artikel 39 Bestimmung d) dieser Verordnung erfüllen wollen.

⁵ Bei mehreren gleichwertigen Bewerbern entscheidet das Los.

⁶ Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke kann vorgänglich zur Ausschreibung separate Bedingungen formulieren.

Art. 10 *Unberechnigter Auftrieb*

¹ Wer Vieh ohne Sömmernngsrecht auf Alpen der dem Sömmernngsrecht unterworfenen Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke sömmert, bezahlt eine verwaltungsrechtliche Nutzungsabgabe von Fr. 500.00 je RGVE in die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke.

² Die Beweispflicht liegt in jedem Fall beim Nutzungsberechnigten.

Art. 11 *Ermächtigung für Rückfragen*

Die Alpgane sind zum Vollzug berechnigt, entsprechende Dokumente vom Bewirtschafter jederzeit einzuverlangen oder Rückfragen bei Amtsstellen oder Organisationen zu machen.

Art. 12 *Alpaustausch*

Einmaliger Austausch von Alpng unter Berechnigten kann vor dem Alpauftrieb im ersten Bewirtschaftungsjahr gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 100.00 in die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke von der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke gestattet werden.

Art. 13 *Alpaufgabe*

¹ Bis spätestens 15. Januar des betreffenden Sömmernngsjahres hat derjenige, welcher nicht mehr alpen will, dies schriftlich der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke zu melden.

² Werden die Bedingungen nach Artikel 7 und die alpspezifischen Bedingungen und Nutzungsaufgaben gemäss Anhang dieser Verordnung während dem Umgang nicht mehr erfüllt, muss die Alpng auf Ende des laufenden Jahres zurückgegeben werden.

³ Die Betriebsübergabe (Verkauf oder Verpachtung) von den Eltern auf einen Nachkommen berührt diesen Artikel nicht, sofern der Betreffende alle Bedingungen nach Artikel 7 dieser Verordnung erfüllt.

⁴ Bei vorzeitiger Alpaufgabe sind die Kosten der überbundenen Auflagen vom bisherigen und vom neuen Bewirtschafter prozentual zu übernehmen.

Art. 14 *Tod des Bewirtschafters*

¹ Stirbt ein Bewirtschafter während der Bewirtschaftungszeit, so ist ein Erbe, sofern er alle Bedingungen nach Artikel 7 dieser Verordnung erfüllt, berechtigt, die Alp weiter zu bewirtschaften.

² Andernfalls fällt dieselbe zur anderweitigen Abgabe gemäss Artikel 9 dieser Verordnung zurück.

Art. 15 *Neuverlosung und Bevorzugungsrecht*

¹ Freiwillig zurückgegebene oder entzogene Alpung ist für die Wiederverlosung oder sonstige Nutzung im Obwaldner Amtsblatt mit Angabe der Anmeldefrist auszuschreiben.

² Die Anmeldungen sind schriftlich an die Alpgenossenkanzlei Kerns a.d.st. Brücke zu richten.

³ Die Rangfolge der Bewerber und Verlosung oder Vergabe richtet sich nach Artikel 9 dieser Verordnung.

Art. 16 *Schadenhaftung*

Für Schaden und Nachteile, welcher der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke bei vorzeitiger Alpaufgabe oder bei Alpentzug entsteht, haftet der betreffende Bewirtschafter. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.

Art. 17 *Zahlungstermin*

Die Alpenverwaltung Kerns a.d.st. Brücke stellt jeweils spätestens bis zum 31. Oktober des Sömmerungsjahres Rechnung für Alpzinsen, allfällige Auflagen etc. Der Bewirtschafter hat den vollen Rechnungsbetrag innert 30 Tagen an die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke zu entrichten.

Art. 18 *Schriftliche Abmachungen*

¹ Um Differenzen zwischen den Bewirtschaftern einer Alp möglichst zu vermeiden, bedürfen Abmachungen unter ihnen bezüglich Auftrieb, Verrechnung Alpzins, Beitrag an gemeinsame Arbeiten oder Leistungen, Übernahme von Viehbesorgungen etc. der schriftlichen Form. Diese Vereinbarungen sind gegenseitig zu unterzeichnen und es ist darin eine Schlichtungsstelle zu definieren.

² Dieser Verpflichtung unterstehen neben den erstmaligen auch alle späteren Bewirtschafter.

³ Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke behält sich das Recht vor, ohne derartige Vereinbarungen nicht auf Streitigkeiten einzutreten.

Art. 19 *Gemeinsame Verbesserungen*

¹ Einigen sich die Besitzer von zwei Dritteln des Viehsatzes in einer Alp zu einer gemeinsamen Verbesserung, so hat der andere, dritte Teil auch Folge zu leisten.

² Diese Regelung gilt auch für Massnahmen, welche eine höhere Wertschöpfung auf der Alp ermöglichen oder welche die Beibehaltung eines Betriebsstatus (Beispiel Biolandbau) des Heimbetriebes gewährleisten.

Art. 20 *Holzabgabe*

¹ Zugeteiltes Holz darf weder verkauft noch verschenkt werden.

² Für gewerbliche Zwecke, mit Ausnahme des KäSENS, besteht kein Anspruch auf Zuteilung von Holz.

Art. 21 *Unterhalt Fahrwege, Strassen*

Unter gewöhnlichen Verhältnissen obliegt die Instandhaltung (inklusive säubern der Querrinnen und Durchlässe nach Bedarf) der Fahrwege und Strassen in allen Alpen den Bewirtschaftern, sofern nicht private Anstösser hierzu verpflichtet sind.

Art. 22 *Entschädigungen bei Ertragsminderung*

¹ Für Schäden durch höhere Gewalt (Feuersbrünste, Naturereignisse usw.) wird keine Entschädigung von seitens der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke geleistet. Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke sowie die Bewirtschafter der Alp haben das Recht, bei schweren Schäden, welche eine rationelle Bewirtschaftung der Alp für längere Zeit verunmöglichen oder sehr erschweren, die Alpfung zu entziehen bzw. aufzugeben.

² Keine Entschädigung aus der Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke wird geleistet bei Schäden, welche durch Erstellung von Neubauten, Entsteinungsarbeiten, Erschliessungen oder durch Reparaturarbeiten an Gebäuden und alpwirtschaftlichen Anlagen verursacht worden sind.

³ Sollte aus forstpolizeilichen Vorschriften oder aus volks- oder kriegswirtschaftlichen Gründen Alpareal der Bewirtschaftung entzogen werden, kann der Alpzins entsprechend herabgesetzt werden. Die Berechnung erfolgt durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke im Verhältnis zum Alpzins und Ertragsausfall.

⁴ Bei kleineren Landabtretungen oder Erteilungen von Dienstbarkeiten an Dritte, welche die Bewirtschaftung der Alpen nicht wesentlich beeinflussen, haben die Bewirtschafter keinen Anspruch auf Ermässigung des Alpzinses.

Art. 23 *Unterhalt und Reparatur Gebäude und Mobiliar*

¹ Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des LPG. Gebäude und Mobiliar der bewirtschafteten Alpeinheiten sind mindestens im Sinne der Werterhaltung zu unterhalten. Beschädigte Gebäudeteile und Mobiliar sind fachgerecht instand zu stellen. Für Schäden aus mangelhaftem Unterhalt haftet der Bewirtschafter.

² Hüttenerweiterungen, Neuanlage von Strassen, Neuerstellung von Wasserleitungen sowie Alpsanierungen fallen nicht unter den Begriff Unterhalt.

Art. 24 *Zuweisung Unterhalts- und Reparaturarbeiten*

Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke kann den Bewirtschaftern Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie unentgeltliche Mithilfe bei Vorhaben nach Artikel 23 Absatz 2 dieser Verordnung zuweisen. Kommt der Bewirtschafter dieser Verpflichtung nicht nach, so werden diese Arbeiten durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke an eine Fachperson zu Lasten des Bewirtschafters übergeben.

Art. 25 *Gutscheine für Material*

Materialbezüge für die Unterhaltsarbeiten gemäss Artikel 24 dieser Verordnung dürfen nur mit den vom Alpvoigt Kerns a.d.st. Brücke vorgängig ausgestellten Gutscheinen bezogen werden. Ohne Gutscheine bezogenes Material wird von der Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke nicht bezahlt.

Art. 26 *Begriff Bewirtschafter*

Der in dieser Verordnung einheitlich verwendete Ausdruck „Bewirtschafter“ ist sinngemäss auch auf die selbstalpenden privaten Hüttenbesitzer auf den Hochalpen Aa, Melchsee und Tannen anzuwenden.

Art. 27 *Trink- und Gebrauchwasser, elektrische Energie*

Stromrechnungen sowie Zinsen für Wasserbezug von Dritten sind durch den Bewirtschafter zu bezahlen.

Art. 28 *Nutzung übriger Gebäude*

Unnötige, abgängige oder bisher anderweitig vermietete Gebäude stehen zur Verfügung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 29 *Nutzung Stallung*

Gebäudeeinrichtungen, insbesondere auch Stalleinrichtungen, dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke abgeändert werden. Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke kann andernfalls die Wiederinstandstellung des bisherigen Zustands per sofort oder auf Ende des Umgangs zu Lasten des Bewirtschafters verlangen oder in Auftrag geben.

Art. 30 *Seilbahnanlagen*

Seilbahnanlagen sind gemäss ihrer Zulassung zu benützen. Jegliche Personentransporte sind strikte untersagt. Es wird jede Haftung abgelehnt.

Art. 31 *Nachweis aktiver (Verkehrs-)Milchproduzent*

Bewerber und Bewirtschafter von Alpen, welche den Nachweis aktiver Milchproduzent nach Artikel 2 Absatz 2 und nach Artikel 39 Bestimmung a) dieser Verordnung erbringen wollen, haben dies mittels Bestätigung einer dazu autorisierten Stelle (kantonale Stelle oder beauftragte Organisation) zu belegen. Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke ist berechtigt, diese Bestätigung während des Umgangs im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung jederzeit einzufordern.

II. Alpwerk

Art. 32 *Allgemeines*

¹ Das Alpwerk soll der Werterhaltung und Verbesserung der Alpgebäude und Alpflächen dienen.

² Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke ist berechtigt, den Bewirtschaftern zusätzliches Alpwerk gegen entsprechende Entschädigung zuzuweisen.

³ Das Säubern von Alpweiden kann als Alpwerk angerechnet werden, wenn mit dieser Massnahme einer Verunkrautung vorbeugend entgegengewirkt werden kann.

⁴ Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke kann nach eigenem Ermessen Alpwerkgruppen einsetzen.

⁵ Der Ansatz pro Alpwerkstunde beträgt einheitlich Fr. 25.00.

⁶ Unfall- und Haftpflichtversicherung für das zu leistende Alpwerk ist Sache des Bewirtschafter.

⁷ Die in den Artikeln 33 bis 35 dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzahl Stunden pro RGVE verstehen sich als Minimalleistung pro Jahr. Das Alpwerk kann grundsätzlich nicht von einem Jahr auf das andere Jahr verschoben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke. Für nicht geleistete Stunden oder nicht ausgeführtes Alpwerk wird von der Alpenverwaltung Kerns a.d.st. Brücke zusammen mit dem Alpzens Rechnung gestellt.

⁸ An den Strassenunterhalt darf im Maximum 1/3 des Alpwerkes angerechnet werden.

Art. 33 *Gemischte Alpen und Alpen für Milchproduzenten*

¹ Bewirtschafter von Alpen gemäss Anhang 1.1 bis 1.3 dieser Verordnung, welche über den ganzen Sommer beweidet werden, sind verpflichtet, pro RGVE jährlich mindestens 5 Alpwerkstunden zu leisten.

² In den übrigen Alpen gemäss Anhang 1.1 bis 1.3 dieser Verordnung, mit Ausnahme der Hochalpen, müssen mindestens 3 Alpwerkstunden pro Jahr und pro RGVE erbracht werden.

³ Jeder Bewirtschafter ist verpflichtet, über die geleisteten Alpwerkstunden schriftlich Rapport zu führen. Dieser muss Aufschluss geben über Name der ausführenden Person, Datum und Zeit sowie über Ort und Art der geleisteten Arbeit. Die Rapporte sind der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke bei der Alpbegehung unaufgefordert abzugeben.

⁴ Für die Berechnung der notwendigen Anzahl Stunden gilt der auf die betreffende Alp aufgetriebene Viehsatz in RGVE.

⁵ Über das Mindestpensum hinausgehende Stunden werden nur ausbezahlt, sofern dies vor Arbeitsbeginn mit der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke entsprechend vereinbart wurden.

Art. 34 *Äussere Hochalpen*

Die Bewirtschafter der Alpen Arvi, Benalp, Scharti, Blacki und Gräfimatt haben pro RGVE jährlich mindestens 2 Alpwerkstunden zu leisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Artikels 35 Absätze 2, 3 und 4 dieser Verordnung.

Art. 35 *Übrige Hochalpen (Wildi)*

¹ Für jede auf eine der drei Hochalpen Aa, Melchsee und Tannen aufgetriebene RGVE ist der Gegenwert einer Alpwerkstunde von Fr. 25.00 in bar in die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke zu bezahlen. Diese Einnahmen sind für gutfindende Verbesserungen nach Weisung und unter Aufsicht der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke auf den drei Hochalpen zu verwenden.

² Die Hochalpvögte bestimmen nach Rücksprache mit den Bewirtschaftern und dem Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke, was für Alpwerk zu leisten ist. Die Hochalpvögte sind verpflichtet, das geleistete Alpwerk zu kontrollieren sowie darüber detailliert Rapport zu führen. Die Rapporte sind jeweils dem Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke innert 2 Wochen nach der Hochalpbefahrt unaufgefordert abzugeben.

³ Die Bewirtschafter sind berechtigt, unter Anweisung und Kontrolle der Hochalpvögte Alpwerkstunden à Fr. 25.00 zu leisten. Das Alpwerk muss grundsätzlich in Gruppen ausgeführt werden. Sofern ein Bewirtschafter alleine Alpwerkstunden leistet, muss dies mit dem Hochalpvogt abgesprochen werden. Über das geleistete Alpwerk ist in jedem Fall entsprechend Rapport zu führen. Die Rapporte sind den Hochalpvögten unaufgefordert abzugeben. Die Hochalpvögte leiten ihrerseits die Rapporte jeweils dem Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke innert 2 Wochen nach der Hochalpbefahrt weiter.

⁴ Die geleisteten Alpwerkstunden werden mit dem Alpzens und der Alpwerkaufgabe verrechnet; der Rest ist in bar zu bezahlen. Für Traktoren wird derzeit pro Stunde eine Entschädigung von Fr. 35.00 entrichtet. Dieser Ansatz kann durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke jeweils den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

III. Gemischte Alpen

Art. 36 *Alpabgabe*

Die Alpen nach Anhang 1.1 und 1.2 dieser Verordnung werden unter folgenden Bedingungen verlost:

- a) Ein Los aus einem oder mehreren berechtigten Bewerbern nach Artikel 7 dieser Verordnung muss mindestens die Hälfte des Viehbesatzes der entsprechenden Alp ausweisen.
- b) Die Zusammensetzung des Loses ist bei der Einschreibung anlässlich der Alpenverlosung bekannt zu geben und ist verbindlich für eine allfällige spätere Bewirtschaftung.
- c) Wird der Viehbesatz der entsprechenden Alpeinheit mit dem Los nicht ausgenützt, verpflichten sich der oder die Bewirtschafter für die übrige Alpeinheit nach der Alpenverlosung bis zum vollen Viehsatz Rinder von anderen Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke gemäss der in Artikel 37 dieser Verordnung festgelegten Reihenfolge anzunehmen.
- d) Alpeinheiten nach Anhang 1.1 dieser Verordnung bedingen einen Verzicht auf die Nutzungsberechtigung und die Bewirtschaftung von Nutzflächen (Allmend) der Korporation Kerns, mit Ausnahme der Bewirtschaftungsflächen der eingeschlagenen Allmenden in der eigenen Teilsame und einzelner Arrondierungsparzellen (bis max. 40 Aren) der Korporation Kerns, mit Beginn der Bewirtschaftung der Alp.

Art. 37 *Reihenfolge der Bewerber*

Für die Bewerber zum Rinderauftrieb auf die Alpen nach Anhang 1.1 und 1.2 gemäss Artikel 36 Bestimmung c) dieser Verordnung gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Berechtigte Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke nach Artikel 7 dieser Verordnung, welche keine Alpeinheit der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke bewirtschaften.
2. Berechtigte Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke nach Artikel 7 dieser Verordnung, welche Alpeinheit nach Anhang 1.3 dieser Verordnung bewirtschaften, deren eigenes Los bei der bewirtschafteten Alp den maximal berechtigten Viehbestand nach Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung aber um mindestens 4 RGVE nicht ausgenützt ist.
3. Andere Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke
4. Andere Korporationsbürger von Kerns
5. Beisassen
6. Übrige.

Art. 38 *Handhabung Rinderauftreiber*

¹ Rinderauftrieb mit weniger als 6 RGVE gemäss Artikel 36 Bestimmung c) dieser Verordnung ergibt nicht den Verlust der Berechtigung zur Zuteilung, Verlosung oder Nutzung von Korporationsland, auch wenn bei der entsprechenden Alpeinheit dies als Auflage gilt.

² Diejenigen Alpen, welche noch über freie Plätze für den Rinderauftrieb verfügen, werden im Obwaldner Amtsblatt innert 10 Tagen nach der Verlosung der entsprechenden Alp ausgeschrieben. Interessenten melden sich innerhalb von 10 Tagen nach der Amtsblattpublikation schriftlich bei der Alpgenossenkanzlei Kerns a.d.st. Brücke. Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke ist hernach für die Koordination und Überwachung der Reihenfolge der Bewerber gemäss Artikel 37 dieser Verordnung zuständig.

³ Die Sömmerungsgelder und zusätzliche Auflagen wie Aushilfe und Mitarbeit für die Bewirtschaftung der Alp für die angenommenen Rinder werden jeweils für 4 Jahre von der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke an einer gemeinsamen Sitzung mit den betreffenden Bewirtschaftern festgelegt. Das Protokoll und die Abmachungen aus dieser Sitzung sind verbindlich.

IV. Alpen für Milchproduzenten

Art. 39 *Bedingungen für die Bewirtschaftung*

Die Bewirtschafter der Alpen nach Anhang 1.3 dieser Verordnung müssen alle folgenden zusätzlichen Bedingungen zu Artikel 7 dieser Verordnung erfüllen:

- a) Nachweis als aktiver Milchproduzent mit jährlich mindestens 20'000 kg vermarkteter Milch (Verkehrsmilch) vor Verlosung und während der Bewirtschaftungszeit.
- b) Verzicht auf die Nutzungsberechtigung und die Bewirtschaftung von Nutzflächen (Allmend) der Korporation Kerns, mit Ausnahme der Bewirtschaftungsflächen der eingeschlagenen Allmenden in der eigenen Teilsame und einzelner Arrondierungspartellen (bis max. 40 Aren) der Korporation Kerns, mit Beginn der Bewirtschaftung der Alp.
- c) Die notwendige Mindestanzahl Bewirtschafter pro Alpeinheit ist im Anhang unter Punkt 1.3 bei der entsprechenden Alp definiert.
- d) Die Zusammensetzung des vollen Loses ist bei der Einschreibung anlässlich der Alpenverlosung bekannt zu geben und ist verbindlich für eine allfällige spätere Bewirtschaftung.
- e) Bewirtschafter der Alpen gemäss Anhang 1.3.1 bis 1.3.5 dieser Verordnung, welche für maximal 4 RGVE Alpeng gezogen haben, dürfen mit den restlichen Kühen die Hochalpen (Wildi) bestossen.

Art. 40 *Milchverwertung in der Käserei Bergmatt*

¹ Wird die Milch der Alpen Bergmatt, Eglibrunnen, Lengmatt, Waldmatt, Stöck, Hugschwendi und Cheselen nicht selber verwertet, hat der Pächter der Käserei Bergmatt das Vorrecht zu marktüblichen Preisen.

² Sämtliche Milchlieferanten der Käserei Bergmatt haben im Anteil zur eingelieferten Milchmenge Anrecht auf die vom Käsereibetrieb anfallenden Schweinejauche.

Art. 41 *Nutzung Käserei und Schweineställe*

¹ Die Sennhütte mit Schweinestall in der Alp Bergmatt wird durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke separat und bestmöglichst vermietet.

² Der Schweinestall in der Alp Eglibrunnen wird durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke separat vermietet, sofern dieser nicht von den Alpbewirtschaftern selber genutzt wird.

V. Besondere Bestimmungen für gemischte Alpen und Alpen für Milchproduzenten

Art. 42 *Geltung*

Die folgenden Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen nach Abschnitt 1 und 2 für die Alpeinheiten nach Anhang 1.1 bis 1.3 dieser Verordnung.

Art. 43 *Untermiete, Unterhalt, Bienenhaltung*

¹ Das Vermieten der Alphütten durch die Bewirtschafter (Untermiete) ist nicht gestattet. Ausserhalb der Alpzeit dürfen Alphütten auf Antrag des Bewirtschafters durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke vermietet werden. Eine Vermietung erfolgt grundsätzlich an ortsansässige Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke und Einwohner sowie an ortsansässige Vereine oder Gruppen. Die Vermietung hat in erster Linie zum Zweck, dass die Gebäude ganz oder Teilweise durch diese Mieter unterhalten werden. Der Bewirtschafter hat keinen Anspruch auf den Mietzins.

² Der Bewirtschafter darf die Alphütte während der Alpzeit für Ferienzwecke vermieten. Der Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke muss entsprechend orientiert werden. Bauliche Änderungen bzw. Anpassungen der Alphütten können aus einer solchen Vermietung nicht gefordert werden.

³ Bienen dürfen auf den Alpen nur mit Zustimmung des Bewirtschafters und Bewilligung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke gehalten werden.

Art. 44 *Atzungszeit*

Im letzten Nutzungsjahr müssen alle Alpen am 5. Oktober geschirmt sein.

Art. 45 *Alpbestoss*

¹ Der jährliche Viehsatz jeder Alp (Alpbestuhlung in RGVE gemäss Anhang) soll wenigstens 75 % des von der zuständigen kantonalen Stelle verfügten Normalbesatzes erreichen. Wird dieser über mehr als ein Jahr nicht erreicht, ist zusätzliches Vieh von Nutzungsberechtigten gemäss Artikel 9 und Artikel 15 dieser Verordnung anzunehmen. Kann dies der bisherige Bewirtschafter der entsprechenden Alp nicht gewährleisten, so ist die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke für die Besetzung besorgt.

² Bei unsachgemässer Bewirtschaftung einer Alp, d.h. Übersatz um mehr als 10 % des von der zuständigen kantonalen Stelle verfügten Normalbesatzes über mehr als ein Jahr, ist die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke berechtigt, vom fehlbaren Bewirtschafter bis 50 % der Sömmerungsbeiträge als verwaltungsrechtliche Nutzungsabgabe in Rechnung zu stellen.

³ Anträge auf Reduktion oder Erhöhung der Verfügung des Normalbesatzes einer Alpeinheit ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke zulässig.

Art. 46 *Nutzungsplanung*

Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke ist berechtigt, die Ausarbeitung einer alpwirtschaftlichen Nutzungsplanung durch Fachpersonen für einzelne Alpeinheiten zu veranlassen. Sie kann diesen Nutzungsplan oder Teile davon für verbindlich erklären.

Art. 47 *Holzvorrat*

In sämtlichen Alpen nach Anhang 1.1 bis 1.3 dieser Verordnung ist im Abgabebjahr mindestens pro fünf RGVE ein Ster aufgerüstetes Brennholz (Spalten oder Rugel) und 25 Hagpfähle zurückzulassen.

VI. Übrige Alpen

Art. 48 *Riebgarten*

Der Riebgarten wird an einen Bewerber verlost, der die Bedingungen nach Artikel 7 dieser Verordnung erfüllt. Zusätzlich sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Der Bewerber muss den notwendigen RGVE-Satz für Riebgarten nach Anhang 1.4 dieser Verordnung nach der Berechnungsmethode von Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 3 dieser Verordnung ausweisen.
- b) Verzicht auf die Nutzungsberechtigung und die Bewirtschaftung der Nutzflächen (Allmend) der Korporation Kerns, mit Ausnahme der Bewirtschaftungsflächen der eingeschlagenen Allmenden in der eigenen Teilsame, mit Beginn der Bewirtschaftung Riebgarten. Der Bewirtschafter Riebgarten darf aber eigene oder gepachtete Hütte auf der Hochalp (Wildi) bestossen.

Art. 49 *Bewirtschaftungsvereinbarung Riebgarten*

¹ Zusätzliche Auflagen zur Bewirtschaftung des Riebgartens sind in einem Bewirtschaftungsvertrag geregelt.

² Der Bewirtschaftungsvertrag liegt im verbindlichen Entwurf vor der Verlosung des Riebgartens zur Einsichtnahme für Nutzungsberechtigte auf.

³ Der Bewirtschaftungsvertrag ist massgebend zur Nutzungsberechtigung und Bewirtschaftung.

⁴ Im Übrigen gelten die anwendbaren Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 50 *Alp Stäfeli*

Die Alp Stäfeli wird von der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke vor der Alpenverlosung als Schafalp auf die Dauer von 12 Jahren separat verpachtet. Interessierte Nutzungsberechtigte haben sich nach der öffentlichen Ausschreibung bei der Alpgenossenkanzlei Kerns a.d.st. Brücke schriftlich zu bewerben.

Art. 51 *Bewirtschaftungsvereinbarung Alp Stäfeli*

¹ Konkrete Auflagen zur Bewirtschaftung der Alp Stäfeli sind in einem Bewirtschaftungsvertrag geregelt.

² Der Bewirtschaftungsvertrag liegt im verbindlichen Entwurf vor der Zuteilung zur Einsichtnahme für Nutzungsberechtigte auf.

³ Im Übrigen gelten die anwendbaren Bestimmungen nach Abschnitt I dieser Verordnung.

VII. Äussere Hochalpen

Art. 52 *Zuteilung und Auflagen*

¹ Die Zuteilung der äusseren Hochalpen ist im Anhang 1.1 und 1.2 dieser Verordnung bei den entsprechenden Voralpen definiert.

² Die Verlosung erfolgt als Einheit mit den zugeteilten Voralpen und die Kriterien zur Nutzungsberechtigung sind jeweils auf die ganze Einheit anwendbar.

VIII. Hüttenrechte auf Hochalp Melchsee

Art. 53 *Hüttenzuteilung Melchsee*

¹ Die der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke gehörenden Hütten auf Hochalp Melchsee werden nach Anhang 1.6 dieser Verordnung gegen einen jährlichen Zins verlost.

² Die Bewirtschafter der zugeteilten Alpen nach Anhang 1.1 dieser Verordnung haben das Vorrecht auf Nutzung der zugeteilten Hütte auf Hochalp Melchsee. Wenn diese dieses Vorrecht aber nicht geltend machen, werden die Hütten auf Hochalp Melchsee unter den übrigen berechtigten Bewerbern verlost.

³ Die Geltendmachung des Vorrechts auf die Nutzung einer zugeteilten Hütte auf der Hochalp Melchsee ist bei der Einschreibung anlässlich der Alpenverlosung bekannt zu geben und ist verbindlich für eine allfällige spätere Bewirtschaftung.

IX. Hochalpen Aa, Melchsee, Tannen (Wildi)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 54 *Zinsen*

¹ Für die Sömmerung auf den drei Hochalpen ist ein jährlicher Zins pro RGVE von Fr. 20.00 in die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke zu bezahlen. Dieser Betrag wird für alpwirtschaftliche Zwecke verwendet (Alpzins für Weide, Hag- und Strassenunterhalt, Alpverbesserungen, Stierhaltung etc.).

² Die Hochalpvögte nehmen in Zusammenarbeit mit dem Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke die Stuhlung auf. Unwahre Angaben (vergleich mit Abrechnungsformular über den Sömmerungsbeitrag) haben eine schriftliche Verwarnung seitens der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke zur Folge. Zwei Verwarnungen haben Anzeige an den Strafrichter zur Folge.

³ Die Alpenverwaltung Kerns a.d.st. Brücke stellt an jeden Auftreiber zusammen mit dem Alpwerk Rechnung. Vom Hochalpvogt rapportierte Stunden werden in Abzug gebracht.

Art. 55 *Nachtlager bei Auffahrt, Auffahrtsbestimmungen*

¹ Die Nachtlager dürfen erst am Vortag der Auffahrt mit Vieh, das auf die Hochalpen getrieben wird, bezogen werden, ohne dass hierfür Vergütungen geleistet werden müssen. Es besteht kein Anspruch auf Futter (Weide), jedoch auf genügend Auslauf.

² Vieh, das auf die Hochalpen getrieben wird, darf erst um 21.00 Uhr die Cheselenbrücke überschreiten.

³ Vorzeitig auf die Hochalpen transportiertes Vieh ist nach dem Ausladen unverzüglich in den Stall zu bringen und darf erst am offiziellen Auftriebstag um 05.00 Uhr auf die Weide gelassen werden.

⁴ Wer vorstehende Bestimmungen nicht befolgt, hat eine verwaltungsrechtliche Nutzungsabgabe in der Höhe von mindestens Fr. 200.00 in die Alpenkasse Kerns a.d.st Brücke zu leisten.

Art. 56 *Stierhaltung*

Im Interesse einer gezielten Viehzucht müssen auf den Hochalpen sämtliche sprungfähigen Stiere im Stall gehalten werden. Um den Zuchtstierhaltern die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu decken, stellt die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke für jeden Stafel eine Vergütung von Fr. 200.00 zur Verfügung, welche jährlich unter die dortigen Zuchtstierhalter zu verteilen ist. Die Abrechnung erfolgt zusammen mit dem Alpzens.

Art. 57 *Pferdesömmerung*

¹ Anrecht auf Pferdesömmerung haben nur Bewirtschafter der entsprechenden Hochalpen, welche daneben mindestens den dreifachen Viehsatz in RGVE sömmern. Die Weidgangbriefe sind auch für die Pferdesömmerung verbindlich. Die Auftreiber haben dem Hochalpvogt innert den ersten 3 Tagen nach der Auffahrt die Angaben über der Zahl und Alter sowie die Stallung der aufgetriebenen Pferde zu machen.

² Der Auftrieb sowie das freie Weidenlassen von böartigen Pferden (Schläger, Beisser gegen Mensch oder Vieh) ist verboten.

Art. 58 *Auftrieb Galtvieh und Besorgung*

¹ Wer Galtvieh auf die Hochalp treibt, ist verpflichtet, dasselbe einem Alpbewirtschafter zur Besorgung und Einstallung zu übergeben.

² Wer Galtvieh zur Besorgung übernimmt, hat für dessen Wohl zu sorgen und ist hierfür verantwortlich.

³ Den Alporganen ist die Tierliste mit genauer Identität des Galtviehs auf Verlangen vorzuweisen und diese sind berechtigt, weitere Abklärungen dazu zu veranlassen.

Art. 59 *Abgabepflicht freier Stallung*

Wer freie Stallung hat, ist verpflichtet, solche an Nutzungsberechtigte abzugeben.

Art. 60 *Viehauftrieb, Bestuhlung*

¹ Es darf nur soviel Vieh aufgetrieben werden, wie Stallung vorhanden ist.

² Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke hat zusammen mit den Hochalpvögten das Recht, eine Bestuhlung vorzunehmen.

Art. 61 *Heumattli*

Der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke wird Vollmacht erteilt, kleine Parzellen auszuscheiden und den Hüttenbesitzern als Heuland zuzuweisen und die Abgrenzung der Parzellen durch Häge zu bewilligen.

Art. 62 *Zurücklassen von Vorräten*

Im Abgabejah müssen in den Alphütten der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke auf zehn RGVE ein Ster Brennholz und 20 Hagpfähle zurückgelassen werden.

B. Besondere Bestimmungen

Art. 63 *Hüttenzuteilung Melchsee*

Die Zuteilung und speziellen Nutzungsbedingungen der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke gehörenden Hütten auf Hochalp Melchsee sind im Artikel 54 und 55 sowie im Anhang 1.6 dieser Verordnung geregelt.

Art. 64 *Sömmerungsverrechnung*

Die Melchseesömmerung und die Auflagen sollen zwischen dem Alpvoigt Kerns a.d.st. Brücke und den Melchsee-Alpgenossen von Sarnen und den Privat-Melchseealpgenossen von Kerns im Verhältnis zu deren Viehsatz und dem aufgetriebenen Vieh jährlich verrechnet werden (laut Übereinkunft vom Jahre 1883).

Art. 65 *Sigristendienst*

¹ Der Bewirtschafter der Bonihütte hat während der Hochalpzeit den Sigristendienst in der Kapelle gewissenhaft zu besorgen. Als Entgelt dafür wird ihm eine jährliche Entschädigung von Fr. 400.00 aus der Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke bezahlt.

² Der von der Älplergemeinde gewählte Sigrist in Tannen bezieht ein jährliches Entgelt von Fr. 400.00.

³ Der von der Älplergemeinde gewählte Sigrist in Aa bezieht ein jährliches Entgelt von Fr. 100.00.

Art. 66 *Wasserzuleitung*

¹ Die Nutzungsberechtigten der drei Alphütten auf Aa, welche auf Tschugglen auftreiben, sind verpflichtet, alljährlich im Frühjahr die Wasserleitung unentgeltlich instand zu stellen und im Herbst sorgfältig abzuberechnen und zu versorgen.

² Die Nutzungsberechtigten der Alphütten Schärpfi, Rosenhütte und Vogelbuelhütte sind verpflichtet, alljährlich im Frühjahr die Wasserleitung für den Weidgang Schärpfi instand zu stellen und im Herbst sorgfältig wieder abzuberechnen und zu versorgen.

Art. 67 *Häge, Strassen*

¹ Erstellen, Ablegen und Unterhalt der March- und Fallhäge erfolgen nach Weisung der Hochalpvögte von Aa, Melchsee und Tannen.

² Der Unterhalt der Hochalpstrasse bis Tannenhütten erfolgt nach Weisung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke.

³ Wird dieser Strassenunterhalt durch die Äpler von Melchsee und Tannen besorgt, wird er als Alpwerk angerechnet (Rapportführung).

Art. 68 *Äplerchilbikäse*

Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke organisiert drei Äplerchilbikäse zu Handen der Äplergesellschaft Kerns. Die Kosten dieser drei Äplerchilbikäse gehen zu Lasten der Alpenverwaltung Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 69 *Melkstände*

Melkstände dürfen nur mit Zustimmung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke erstellt werden.

C. Hochalpvögte

Art. 70 *Pflichten*

¹ Die vier Hochalpvögte haben folgende Pflichten:

- a) Aufsicht und Anzeigepflicht aus den Artikeln 58 bis 62 sowie 68 und 69 dieser Verordnung.
- b) Jährlich rechtzeitige Feststellung des Grasbestandes auf den Hochalpen zwecks Festsetzung der Auffahrt (Bericht an Alpvoigt Kerns a.d.st. Brücke).
- c) Besammlung der Äpler innerhalb von 10 Tagen nach der Auffahrt in dem ihnen unterstehenden Stafel zwecks Verlesung der Weidgangbriefe und Hinweis auf die Folgen bei deren Übertretung.
- d) Vorlage der Planung, Organisation und Kontrolle vom gesamten Alpwerk sowie der übrigen vom Einung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke und der Alpenverordnung vorgesehenen Geschäfte zur Erledigung.
- e) Überwachung der Erstellung der nötigen March- und Fallhäge sofort nach der Auffahrt und deren Ablegung im Herbst mit entsprechender Rapportführung.
- f) Beaufsichtigung der Weidgangordnung und der Verteilung des Hofdüngers.

² Der Hochalpvogt von Aa hat die Wasserversorgungen in Betrieb und nach Abfahrt ausser Betrieb zu setzen und die Tröge zweckmässig zu deponieren sowie während der Alpzeit für guten Unterhalt zu sorgen.

³ Der Hochalpvogt von Tannen-Vorderstafel ist im Weiteren verpflichtet, den Marchhag gegen Melchsee sowie die Stafelabgrenzung erstellen zu lassen. Er hat die Wasserversorgung in Betrieb und nach Abfahrt ausser Betrieb zu setzen und die Tröge zweckmässig zu deponieren sowie während der Alpzeit für guten Unterhalt zu sorgen. Er ist ebenfalls für die Überwinterung und den Unterhalt der Tröge entlang der Wasserleitung Tannen-Melchsee-Frutt verantwortlich.

⁴ Der Hochalpvogt von Tannen-Hinterstafel ist im Weiteren verpflichtet, den Marchhag gegen Vorderstafel erstellen zu lassen. Er hat die Wasserversorgung im hinteren Stafel in Betrieb und nach Abfahrt ausser Betrieb zu setzen und die Tröge zweckmässig zu deponieren sowie während der Alpzeit für guten Unterhalt zu sorgen.

Art. 71 *Entschädigung*

Die Entschädigung der Hochalpvögte wird durch den Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke festgesetzt.

D. Besondere Bestimmungen Hochalp Tannen

Art. 72 *Nutzung Tannen-Ziflucht*

Die Tannen-Ziflucht wird den Nutzungsberechtigten der Alp Tannen zur Nutzung überlassen.

Art. 73 *Nutzungsstreitigkeiten Tannen-Ziflucht*

Bei Streitigkeiten über die Nutzung der Tannen-Ziflucht entscheidet die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 74 *Eigentumsverhältnisse Transportseilanlagen*

Die Transportseilanlage auf die Schnuer ist Eigentum der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke und ist zu 100 % von den auf die Schnuer auftreibenden Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke zu unterhalten (Migishütte und Stüblihütte). Die Versicherungsprämie dieser Transportseilanlage wird zu 50 % den auf die Schnuer auftreibenden Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke in Rechnung gestellt (Migishütte und Stüblihütte).

X. Schlussbestimmungen

Art. 75 *Inkrafttreten*

¹ Vorstehende Alpenverordnung tritt, soweit es Anmeldung und Verlosung für den Umgang 2009 bis und mit 2020 betrifft, nach erfolgter Annahme durch die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden sofort in Kraft.

² Im Übrigen wird sie auf den 1. Januar 2009 rechtskräftig und gilt bis 31. Dezember 2020.

³ Die vorangehende Alpenverordnung für den Umgang 2003 bis und mit 2008 verliert am 31. Dezember 2008 ihre Rechtskraft.

Kerns, 27. November 2007

**Alpgenossenversammlung
Kerns a.d.st. Brücke**
Der Präsident:

Niklaus Ettlin

Der Ratsschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Die vorstehende Alpenverordnung wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber:

Urs Wallimann

¹ GDB 101

Anhang 1 Viehsatz, Zins pro Alpeinheit und Auflagen zur Nutzungsberechtigung**1.1 Gemischte Alpen ohne Anrecht auf Korporationsland**

Name der Alp	Viehsatz in RGVE	Besatz in Normalstössen	Zins pro Alpeinheit	Anmerkungen / separate Auflagen zur Nutzungsberechtigung
1.1.1 Lachen	24	32.3	Fr. 1'440.00	• Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38
1.1.2 Lindern	24	35.0	Fr. 1'920.00	• Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38
1.1.3 Fürren	43	43.3 (+ 6,9 Schafe)	Fr. 2'150.00	• Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38
1.1.4 Oberst- und Mittelstgshwent	32	29.0	Fr. 2'080.00	• Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Vorrecht auf Nutzung Waldmatthütte auf Hochalp Melchsee
1.1.5 Unterst Gshwent	24	24.0	Fr. 1'920.00	• Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Vorrecht auf Nutzung Chäppelihütte auf Hochalp Melchsee
1.1.6 Flüelibalm	20	15,0	Fr. 1'600.00	• Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Vorrecht auf Nutzung Stöckhütte auf Hochalp Melchsee
1.1.7 Reismatt mit Blacki	22	30.8	Fr. 2'200.00	• Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Kein Anrecht auf Nutzung Wildi
1.1.8 Obheg	18	19.0	Fr. 1'800.00	• Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Anrecht auf Nutzung Wildi (eigene, gepachtete Hütte auf einer der 3 Hochalpen oder gezogene Hütte auf Melchsee)
1.1.9 Hugschwendi	12	14.0	Fr. 1'680.00	
1.1.10 Rütimatt	12	19.3	Fr. 1'800.00	
1.1.11 Blattisiten	20	23.0	Fr. 2'000.00	• Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Anrecht auf Nutzung Wildi (nur eigene oder gepachtete Privathütte; <u>kein</u> Anrecht auf gezogene Hütte auf Melchsee)
1.1.12 Eggi mit Arvi	20	34.1	Fr. 1'200.00	• Kein Anrecht auf Nutzung Wildi

1.2 Gemischte Alpen mit Anrecht auf Korporationsland

<i>Name der Alp</i>	<i>Viehsatz in RGVE</i>	<i>Besatz in Normalstössen</i>	<i>Zins pro Alpeinheit</i>	<i>Anmerkungen / Auflagen zur Nutzungsberechtigung</i>
1.2.1 Schwand mit Scharti	10	17.0	Fr. 800.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 7 und Art. 36 bis 38 • Kein Anrecht auf Nutzung Wildi
1.2.2 Flue mit Bänalp	12	25.0	Fr. 780.00	
1.2.3 Stüri	12	13.0	Fr. 780.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 7 und Art. 36 bis 38 • Anrecht auf Nutzung Wildi (eigene oder gepachtete Hütte) • Zusätzlich gezogene Hütte auf Melchsee nach Anhang 1.6 ergibt Nutzungseinschränkung gemäss Art. 36 Bst. d)
1.2.4 Schwand im Tal	12	18.1	Fr. 960.00	
1.2.5 Bettenebnet	12	10.8	Fr. 1'080.00	
1.2.6 Blegi	12	12.1	Fr. 840.00	
1.2.7 Jäst	12	12.0 (12 RGVE/ 2.8 NST)	Fr. 840.00	

1.3 Alpen für Milchproduzenten ohne Anrecht auf Korporationsland

<i>Name der Alp</i>	<i>Viehsatz in RGVE</i>	<i>Besatz in Normalstössen</i>	<i>Anzahl Bewirtschafter</i>	<i>Zins pro Alpeinheit</i>	<i>Anmerkungen / Auflagen zur Nutzungsberechtigung</i>
1.3.1 Bergmatt	44	58.0	Mind. 3	Fr. 10'780.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 7, 39 und 40 • Kein Anrecht auf Nutzung Wildi
1.3.2 Lengmatt	16	22.0	Mind. 1	Fr. 2'880.00	
1.3.3 Eglibrunnen	28	41.7	Mind. 2	Fr. 6'580.00	
1.3.4 Chlingen	24	47.0	Mind. 2	Fr. 4'800.00	
1.3.5 Waldmatt	24	35.8	Mind. 2	Fr. 5'040.00	

1.3 Alpen für Milchproduzenten ohne Anrecht auf Korporationsland (Fortsetzung)

<i>Name der Alp</i>	<i>Viehsatz in RGVE</i>	<i>Besatz in Normalstössen</i>	<i>Anzahl Bewirtschafter</i>	<i>Zins pro Alpeinheit</i>	<i>Anmerkungen / Auflagen zur Nutzungsberechtigung</i>
1.3.6 Stöck	20	22.0	Mind. 1	Fr. 2'000.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 7, 39 und 40 • Anrecht auf Nutzung Wildi (nur eigene oder gepachtete Hütte)
1.3.7 Cheselen mit Zyfluchtli	36	35.6	Mind. 2	Fr. 3'240.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 7, 39 und 40 • Vorrecht auf Nutzung Erzegghütte auf Hochalp Melchsee
1.3.8 Ebnet mit Gräfimatt	30	51.8	Mind. 2	Fr. 3'600.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 7, 39 und 40 • Kein Anrecht auf Nutzung Wildi • Nur einer der Bewirtschafter muss die Anforderungen nach Art. 39 Bst. a) erfüllen.

1.4 Riebgarten

<i>Name der Alp</i>	<i>Viehsatz in RGVE</i>		<i>Anzahl Bewirtschafter</i>	<i>Zins pro Alpeinheit</i>	<i>Anmerkungen / Auflagen zur Nutzungsberechtigung</i>
1.4.1 Riebgarten	20	11.0 ha LN	Mind. 1	Fr. 4'000.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 48 und 49 • Als Landw. Nutzfläche anrechenbar (DZ-berechtigt)

1.5 Schafalp Stäfeli

<i>Name der Alp</i>	<i>Viehsatz in RGVE</i>	<i>Besatz in Normalstössen</i>	<i>Zins pro Alpeinheit</i>	<i>Anmerkungen / Auflagen zur Nutzungsberechtigung</i>
1.5.1 Stäfeli	6	12.0	Fr. 240.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 50 und 51 • Separat verpachtet als Schafalp

1.6 Gemischte Alpen auf Hochalp Melchsee mit/ohne Anrecht auf Korporationsland

<i>Name der Alp</i>	<i>Viehsatz in RGVE</i>	<i>Besatz in Normalstössen</i>	<i>Anzahl Bewirtschafter</i>	<i>Zins pro Alpeinheit</i>	<i>Anmerkungen / Auflagen zur Nutzungsberechtigung</i>
1.6.1 Talihütte	52	25.7 (35.3 RGVE/ 5.9 NST)	Mind. 2	Fr. 1'650.00	<ul style="list-style-type: none"> • Anrecht auch für explizit erwähnte berechnete Bewirtschafter nach Anhang 1.1 und 1.2 • Nutzung zusammen mit Voralp der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ergibt Nutzungseinschränkung gemäss Art. 36 Bst. d)
1.6.2 Bonihütte	30	14.8 (14.8 RGVE/ 6.5 NST)	Mind. 1	Fr. 600.00	
1.6.3 Waldmatthütte	38	20.4	Mind. 1	Fr. 600.00	<ul style="list-style-type: none"> • Wird nur verlost, wenn zugeteilter Voralp-Bewirtschafter (Anhang 1.1.4 bis 1.1.6) Nutzung nicht geltend macht • Nutzung zusammen mit Voralp der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ergibt Nutzungseinschränkung gemäss Art. 36 Bst. d)
1.6.4 Chäppelihütte	32	14.0	Mind. 1	Fr. 800.00	
1.6.5 Stöckenhütte	24	11.7	Mind. 1	Fr. 450.00	
1.6.6 Erzegghütte	44	25.0	Mind. 2	Fr. 800.00	

Anhang 2 Bauvorhaben, Angedinge und spezielle Auflagen pro Alpeinheit

2.1 Gemischte Alpen ohne Anrecht auf Korporationsland

Name der Alp	Bauvorhaben, Angedinge und spezielle Auflagen
2.1.1 Lachen	Weidetränken erweitern. Übernahme 50 % der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn.
2.1.2 Lindern	Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung der Wasserversorgung sowie ordentlicher Unterhalt der Wasserversorgung.
2.1.3 Füren	---
2.1.4 Oberst- und Mittelstgshwent	Kuhstallsanierung. Übernahme 50 % der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn.
2.1.5 unterst Gshwent	Im obersten Weideteil Weidetränken erweitern.
2.1.6 Flüelibalm	Sanierung Alphütte. Übernahme 50 % der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn. Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung der Wasserversorgung sowie ordentlicher Unterhalt der Wasserversorgung. Mithilfe beim Strassenunterhalt.
2.1.7 Reismatt mit Blacki	Wasserversorgung Blacki erweitern.
2.1.8 Obheg	Übernahme 50 % der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn. Barnen erneuern. Hüttenwand beim Wasserreservoir erneuern. Stalltüre sanieren. Laderampe bei der Seilbahn sanieren.
2.1.9 Hugschwendi	Erstellen eines Unterstandes. Vorplatz betonieren.
2.1.10 Rütimatt	Barnen und Läger erneuern.
2.1.11 Blattisiten	Barnen und Läger erneuern. Neue Stalltüre im oberen Stall. Widder instandhalten
2.1.12 Eggi mit Arvi	Im Zugaden Eggi neue Holzbrügel einbauen. Entwässerung unter dem Einfahrtstock im Arvi unterhalten.

2.2 Gemischte Alpen mit Anrecht auf Korporationsland

Name der Alp	Bauvorhaben, Angedinge und spezielle Auflagen
2.2.1 Schwand mit Scharti	Neue Stalltüre einbauen. Bewirtschaftungsweg erstellen.
2.2.2 Flue mit Bänalp	Mithilfe beim Strassenunterhalt Stock/Schwand. In der Flue den Platz beim Milchhaus sanieren und Tränkemöglichkeit verbessern. Übernahme 50 % der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn.
2.2.3 Stüri	WC inkl. Treppe sanieren. Mithilfe beim Strassenunterhalt Stock/Schwand. Übernahme 50 % der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn. Wasserversorgung instandhalten.
2.2.4 Schwand im Tal	WC bei Hütte sanieren. Bahnhüttli sanieren. Übernahme 50 % der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn. Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung der Wasserversorgung. Ordentlicher Unterhalt der Wasserversorgung. Düngeverbot in der Quellschutzzone.
2.2.5 Bettenebnet	Gibelwand inkl. Mauerwerk nordwestseitig sanieren.
2.2.6 Blegi	---
2.2.7 Jäst	Aus dem ordentlichen Winterbetrieb entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.

2.3 Alpen für Milchproduzenten ohne Anrecht auf Korporationsland

Name der Alp	Bauvorhaben, Angedinge und spezielle Auflagen
2.3.1 Bergmatt	---
2.3.2 Lengmatt	Sanierung Alphütte
2.3.3 Eglibrunnen	Ordentlicher Unterhalt der Wasserversorgung.
2.3.4 Chlingen	---
2.3.5 Waldmatt	---
2.3.6 Stöck	Mauer im Doppelstall verputzen. Boden in Laube ersetzen. Aus dem ordentlichen Winterbetrieb entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.
2.3.7 Cheselen mit Zyfluchtli	Neuer Hüttenboden betonieren. Aus dem ordentlichen Winterbetrieb entsteht kein Anspruch auf Entschädigung. Der Unterhalt des Hages westlich des Aabaches ist durch die Nutzungsberechtigten der Alp Cheselen zu besorgen.
2.3.8 Ebnet mit Gräfimatt	Gräfimatt hat Anrecht auf die Hälfte des Spichers in der Reismatt. Verbesserung Wasserversorgung Gräfi. Fahrweg für Vieh zum Stand sanieren. Übernahme 50 % der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn.

2.4 Riebgarten

Name der Alp	Bauvorhaben, Angedinge und spezielle Auflagen
2.4.1 Riebgarten	Sanierung Wohnhaus. Unterhaltsarbeiten an der Strasse. Ordentlicher Unterhalt der Wasserversorgung.

2.5 Schafalp Stäfeli

Name der Alp	Bauvorhaben, Angedinge und spezielle Auflagen
2.5.1 Stäfeli	---

2.6 Gemischte Alpen auf Hochalp Melchsee mit/ohne Anrecht auf Korporationsland

Name der Alp	Bauvorhaben, Angedinge und spezielle Auflagen
2.6.1 Talihütte	---
2.6.2 Bonihütte	---
2.6.3 Waldmatthütte	Milchhausboden sanieren.
2.6.4 Chäppelihütte	---
2.6.5 Stöckenhütte	---
2.6.6 Erzegghütte	---

Kernser Betruf

Uio!

O lobo, zuä lobo, i Gotts Namä lobo

O lobo, zuä lobo, isnä liäbä Fraiwä Namä lobo

O lobo, zuä lobo, isnä liäbä Heiligä Namä lobo.

Gott und der heilig Sant Toni und Sant Wendel
und der heilig Landesvater Bruäder Chlais

wellid diä Nacht uf iser Alp diä liäb Herbärg ha.

Das isch das Wort, das weis Gott wohl.

Hiä uf därä Alp, da stahd ä goldigä Thron.

Darin wohnt Maria mit ihrem härzallerliäbschtä Sohn

und ischt mit vielä Gnadä ubergossä.

Sie hed diä allerheiligscht Driifaltigkeit unter irem Härzä
verschlossä:

das eint ischt Gott der Vater

das ander ischt Gott der Sohn

das dritt ischt Gott der liäb Heilig Geischt.

Sie wellid is behiätä und bewahrä.

Ave, Ave, Ave Maria!

O Gottes liäbschti Muätter, Maria!

Jesus, o Herr Jesus, hochallerliäbster Herr Jesus

Chrischt.

Bhiät Gott Veh, Seel, Liib, Ehr und Guäd

und alles, was zu därä Alp gehörä tuäd.

So mengs Hait Veh, das uf därä Alp ischt,

so mengä guätä Engel sig ai derbiä.

So sell das Veh gesägnet sii

im Namä der hochheiligschtä Driifaltigkeit

Gott Vater, Sohn und Heilig Geist. Amä!

O lobo, zuä lobo, all Schritt und Tritt i Gotts Namä lobo.

Jujuhuhui!